

Anwalts

blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

Aufsätze

Kötz: Deutsches Recht und Common Law	1
Pieroth: Exportschlager BVerfG	8
Maier-Reimer: Vertragssprache Englisch	13
Stempfle: Cross Border Litigation	21

Aus der Arbeit des DAV

AG Strafrecht: Tagung + Ehrenpreis	31 + 32
------------------------------------	---------

Meinung & Kritik

Kleine-Cosack: Grundrechte	41
Schwab/Verlage: Lissabon-Vertrag	43

Mitteilungen

Brinker: Europarecht für die Allgemeinpraxis	46
König: Untersuchungshaft	50

Haftpflichtfragen

Bräuer: Last mit der Beweislast	60
---------------------------------	----

Rechtsprechung

BGH: Anwalt als Verbraucher	63
BGH: Feuertaufe für das RDG	69

1/2010
Januar

Deutscher**Anwalt**Verlag

Editorial

- I **Qualität setzt sich durch**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV **Die Truppen stehen**
Dr. Joachim Jahn, Berlin
- VI **Beweise und Register: Was kommt?**
Rechtsanwalt Thomas Marx, Brüssel

VIII Aktuelles

Aufsätze

- 1 **Deutsches Recht und Common Law
im Wettbewerb**
Professor Dr. Hein Kötz, Hamburg
- 8 **Deutscher Verfassungsexport:
das Bundesverfassungsgericht**
Prof. Dr. Bodo Pieroth, Münster
- 13 **Englische Vertragssprache bei Geltung
deutschen Rechts**
Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Georg Maier-Reimer, LL. M., Köln
- 21 **Cross Border Litigation – wenn
Auseinandersetzungen Grenzen überschreiten**
Rechtsanwalt und Solicitor of England and Wales
Christian Thomas Stempfle, München

Kommentar

- 28 **Freude ohne Jubel – der § 160 a StPO
wird geändert**
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Berlin

Thema

- 29 **Schadenregulierung nach Verkehrsunfällen:
Die Zermürbungstaktiken einiger Versicherer**
Michael Bruns, Berlin

Gastkommentar

- 30 **„Du gleichst dem Geist, den du begreifst,
nicht mir“**
Christian Bommaris, Berliner Zeitung

Aus der Arbeit des DAV

- 31 **AG Strafrecht: 26. Herbstkolloquium**
- 32 **AG Strafrecht: Ehrenpreis „pro reo“ in die USA**
- 33 **Forum Anwaltsgeschichte: Gedenktafel enthüllt**
- 34 **Berliner Anwaltsverein: Internationale Konferenz**
- 35 **Berliner Anwaltsverein: Berliner Anwaltsessen**
- 36 **DAV-Gesetzgebungsausschüsse**
- 36 **DAV-Büro Brüssel: Podiumsdiskussion**
- 37 **DAV-Anwaltsausbildung: DAV-Präsenzseminar**
- 37 **Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten**
- 38 **Landesverband Hessen: Parlamentarischer Abend**
- 38 **AG Medizinrecht: Jahresrückblick 2009**
- 39 **Forum Junge Anwaltschaft: Neue Advice**
- 40 **Personalien: u.a. Gerd Krieger 75**

Meinung & Kritik

- 41 **Grundrechte auf dem Abstellgleis ...**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i. Br.
- 43 **Ist Deutschland bereit für den Vertrag von
Lissabon?**
Dr. Andreas Schwab und Dr. Christopher Verlage, Brüssel

Mitteilungen

Anwaltspraxis

- 46 **Europarecht für die Allgemeinpraxis**
Rechtsanwalt Dr. Ingo Brinker, München

Strafprozessordnung

- 50 **Untersuchungsgefangene bekommen
mehr Rechte**
Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin

Anwaltshaftung

- 52 **Kein Versicherungsschutz des Anwalts
für „Reliance Letter“?**
Rechtsanwalt Dr. Martin Diller, Stuttgart

Dokumentationszentrum

- 55 **Blick ins Ausland**
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht
an der Universität zu Köln

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 56 **Fachanwaltstitel 1, 2 oder 3?**
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Bücherschau

- 58 **Blick über die Grenzen**
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Fachanwaltstitel – 1, 2 oder 3?

Die Meinung der Anwaltschaft zur Änderung des § 43 c Abs.1 S. 3 BRAO

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Gefahr für die Exklusivität der Fachanwaltschaften oder sinnvolle Liberalisierung? Seit dem 1. September 2009 dürfen Rechtsanwälte statt zwei bis zu drei Fachanwaltstitel gleichzeitig führen. Das Soldan Institut für Anwaltmanagement fragte Anwältinnen und Anwälte, was sie von dieser Änderung halten. Das Ergebnis: Eine Mehrheit sieht sie kritisch.

1. Die Höchstzahl der Fachanwaltstitel als rechtspolitisches Thema

Die starke Zunahme sowohl der Zahl der Fachanwaltschaften¹ als auch der von den Rechtsanwaltskammern verliehenen Fachanwaltstitel² hat zuletzt die Frage drängender werden lassen, wie viele Fachanwaltstitel ein Rechtsanwalt gleichzeitig führen darf. Sie ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil sich bei einer wachsenden Zahl von Fachanwaltsgebieten zwangsläufig partielle fachliche Überschneidungen zwischen einzelnen Fachanwaltschaften ergeben bzw. sich bestimmte Gebiete zum Teil mehr oder weniger natürlich ergänzen. § 43 c Abs. 1 S. 3 BRAO bestimmte seit 1994³ – als es lediglich vier Fachanwaltsgebiete gab –, dass die Befugnis zum Führen eines Fachanwaltstitels durch die Rechtsanwaltskammer für maximal zwei Fachanwaltsgebiete erteilt werden kann⁴. Eine identische Regelung enthielt von 1991 bis 1994 § 42 a Abs. 3 S. 2 BRAO⁵.

Die Verfassungsmäßigkeit der Höchstzahl-Regelung des § 43 c Abs. 1 S. 3 BRAO ist zwar vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden⁶, im Referentenentwurf des „Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“ wurde 2008 gleichwohl eine ersatzlose Streichung der zahlenmäßigen Begrenzung vorgeschlagen⁷. Im Regierungsentwurf dieses Gesetzes wurde an dem Vorschlag, nicht zuletzt aufgrund von Bedenken der BRAK⁸, nicht festgehalten. Lediglich eine Erhöhung der Höchstzahl von zwei auf drei ist mit Wirkung zum 1.9.2009 Gesetz geworden. Begründet wurde diese Begrenzung damit, dass es zwar einerseits ein Bedürfnis geben könne, mehr als zwei Titel gleichzeitig zu führen, es aber andererseits vermieden werden müsse, dass durch eine inflationäre Häufung von Fachanwaltstiteln diese besondere Qualifikation entwertet werde⁹.

2. Einstellung der Berufsangehörigen

Das Soldan Institut hat durch Befragung von 1.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Frühjahr 2009 ermittelt, wie die Betroffenen selbst zu der Neuregelung stehen. Hierbei zeigte sich, dass die Mehrheit der Rechtsanwälte eine Erhöhung der Zahl der Fachanwaltstitel, die dem einzelnen Rechtsanwalt verliehen werden kann, nicht begrüßt. Die Hälfte der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

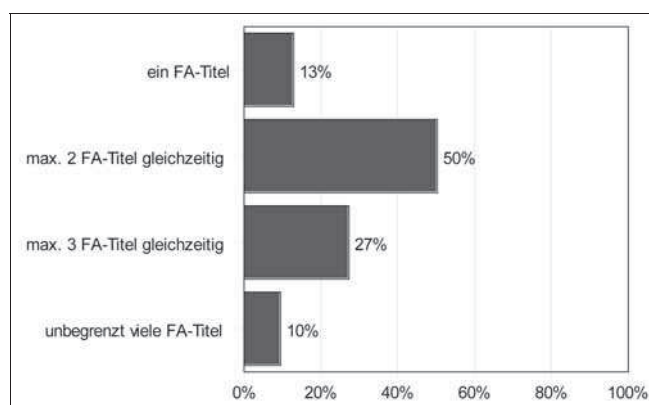


Abb. 1: Präferenz Anzahl möglicher Fachanwaltstitel – Gesamtanwaltschaft

hätte die Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage von maximal zwei Fachanwaltstiteln bevorzugt (s. Abb. 1), 13 Prozent der Anwaltschaft sind der Meinung, dass die Zahl der Fachanwaltstitel, die ein Rechtsanwalt gleichzeitig führen darf, sogar auf einen Fachanwaltstitel beschränkt sein sollte. 27 Prozent halten das Gesetz gewordene Konzept von maximal drei möglichen Fachanwaltstiteln für sachgerecht, 10 Prozent hätten den alten Gesetzesvorschlag, der keine Begrenzung der Zahl der maximal an einen Rechtsanwalt zu verleihenden Fachanwaltstitel vorsah, bevorzugt.

Die Präferenzen der Rechtsanwälte unterscheiden sich im Hinblick auf personen-, fach- und kanzleibezogene Faktoren: Besonders aufschlussreich ist zunächst die Meinung derjenigen Rechtsanwälte, denen bereits ein Fachanwaltstitel verliehen worden ist. Fachanwälte sind durch die Begrenzung der Befugnis zum Führen von mehreren Fachanwaltstiteln unmittelbar durch die gesetzliche Regelung betroffen als andere Rechtsanwälte, da sie möglicherweise bereits aktuell gehindert sind, einen weiteren Titel zu führen. Ihr Interesse kann aber auch darauf abzielen, dass die Wertigkeit des von ihnen erworbenen Titels nicht durch eine weitere Zunahme verliehener Titel in der Anwaltschaft insgesamt vermindert wird. Ebenso ist denkbar, dass Fachanwälten aufgrund ihrer Spezialisierung eine realistischere Einschätzung möglich ist, wie sinnvoll das Führen mehrerer Fachanwaltstitel ist. Die Antworten der Fachanwälte belegen jedenfalls, dass sie sich durch die frühere Regelung mehrheitlich nicht belastet gesehen haben: 58 Prozent der Fachanwälte halten eine Begrenzung auf zwei Fachanwaltstitel für sachgerecht

1 In den zurückliegenden 10 Jahren wurden 14 neue Fachanwaltsgebiete geschaffen; Übersicht zur Entwicklung bei Hommerich/Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2009/2010, Tab. 3.2.1.

2 Die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel hat sich in den zurückliegenden 10 Jahren von 9.426 (1999) auf 35.919 (2009) annähernd vervierfacht, vgl. Hommerich/Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2009/2010, Tab. 3.2.7.

3 Gesetz vom 2.9.1994, BGBl. I 2278.

4 Die Tatsache, dass aufgrund dieser Regelung die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel nicht identisch mit der Zahl der Fachanwälte ist, wird häufig übersehen. Nach Erfahrungen in einzelnen Kammerbezirken beträgt die Zahl der Fachanwälte im Verhältnis zu den verliehenen Fachanwaltstiteln rund 90%, es gibt also mehrere Tausend Rechtsanwälte, die zwei Fachanwaltstitel führen.

5 Gesetz vom 29.1.1991, BGBl. I 150.

6 BVerfG BRAK-Mitt. 2005, 274.

7 Art. 1 Nr. 16 RefE vom 20.3.2008, S. 45.

8 BRAK-Stellungnahme 17/2008, <http://brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2008/Stn17.pdf>

9 BT-Drucks. 700/08, S. 57.

(s. Tab. 1), während der Vergleichswert für die Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel mit 46 Prozent deutlich niedriger liegt. Dies dürfte ein Indikator dafür sein, dass die Fachanwälte entweder eine Entwertung des Titels fürchten oder am Nutzwert der Vermarktung als Fachanwalt für mehr als zwei Rechtsgebiete zweifeln. Nicht überraschen kann indes, dass Fachanwälte deutlich häufiger eine Begrenzung auf einen Titel ablehnen: Durch eine solche Regelung wären sie ohne Ausnahme vom Erwerb weiterer Titel ausgeschlossen.

	kein Fachanwalt	Fachanwalt
unbegrenzt viele FA-Titel	12%	5%
max. 3 FA-Titel gleichzeitig	25%	30%
max. 2 FA-Titel gleichzeitig	46%	58%
ein FA-Titel	17%	7%

p<=0,05

Tabelle 1: Präferenz Höchstzahl der Fachanwaltstitel – nach Fachanwaltschaft

Zwei weitere interessante Differenzierungskriterien sind der Kanzleityp und die Kanzleigröße: Eine häufig zu hörende Klage von Rechtsanwälten aus Kleinkanzleien ist, dass es Rechtsanwälten aus größeren Sozietäten leichter falle, die nach der FAO notwendigen praktischen Erfahrungen nachzuweisen, da in solchen Sozietäten das Mandatsaufkommen größer und die Mandate inhaltlich breiter gestreut seien. Anwälten aus solchen Kanzleien falle es daher gemeinhin leichter, die zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer notwendigen Falllisten zu erstellen. Nimmt man diese Kritik auf, wäre eine Konsequenz auch, dass es Anwälten, die ihren Beruf in einer bestimmten Organisationsform ausüben, grundsätzlich leichter fallen dürfte, mehrere Fachanwaltstitel zu erwerben als anderen Rechtsanwälten. Die Daten belegen in der Tat ein größeres Interesse von „Sozietätsanwälten“ an einer möglichst liberalen Regelung: Einzelanwälte begrüßen mit einem Gesamtwert von 36 Prozent deutlich seltener eine Abschaffung der Begrenzung bzw. die Heraufsetzung der Höchstzahl auf drei Fachanwaltstitel, während 40 Prozent der Anwälte aus Sozietäten mit sechs bis zehn Berufsträgern und 44 Prozent der Anwälte aus Sozietäten mit mehr als zehn Berufsträgern eine solche Regelung vorziehen (s. Tab. 2). Allerdings sind die Unterschiede nicht so stark ausgeprägt, dass sie als Beleg für eine nachhaltige Friktion in der Anwaltschaft zu Fragen der Voraussetzungen des Erwerbs eines Fachanwaltstitels dienen könnten. Insbesondere finden sich in Kanzleien aller Größenkategorien nur wenige Befürworter einer Aufhebung der Begrenzung (9 Prozent bis 11 Prozent).

	Einzelanwalt	Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	Soz. mit mehr als 10 Anwälten
unbegrenzt viele FA-Titel	10%	9%	11%	11%
max. 3 FA-Titel gleichzeitig	26%	29%	29%	33%
max. 2 FA-Titel gleichzeitig	49%	54%	52%	53%
ein FA-Titel	16%	9%	7%	3%

p<=0,05

Tabelle 2: Präferenz Höchstzahl der Fachanwaltstitel – nach Kanzleigröße

Zu beobachten ist darüber hinaus, dass es insbesondere in der „jungen Anwaltschaft“ vergleichsweise viele Befürworter

der Reform des § 43c BRAO gibt: 34 Prozent der Anwälte, die seit maximal zehn Jahren zur Anwaltschaft zugelassen sind, begrüßen den Vorschlag, der Gesetz geworden ist, weitere 12 Prozent plädieren für eine völlige Freigabe. Bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die seit über 20 Jahren der Anwaltschaft angehören, sind es lediglich 23 Prozent bzw. 8 Prozent (s. Tab. 3). Diese Werte dürften insbesondere belegen, dass mit zunehmender Berufserfahrung die Bedeutung formaler Qualifikationen für den beruflichen Erfolg geringer eingeschätzt wird als noch zu Berufsbeginn – und zugleich das Vertrauen zunimmt, Mandanten durch persönliche Interaktion zu gewinnen bzw. an sich binden zu können.

	in den letzten 5 Jahren	in den letzten 6 bis 10 Jahren	in den letzten 11 bis 20 Jahren	vor über 20 Jahren
unbegrenzt viele FA-Titel	12%	10%	10%	8%
max. 3 FA-Titel gleichzeitig	34%	34%	25%	23%
max. 2 FA-Titel gleichzeitig	47%	49%	50%	53%
ein FA-Titel	7%	7%	16%	16%

p<=0,05

Tabelle 3: Präferenz Höchstzahl der Fachanwaltstitel – nach Zulassung

3. Resümee

Die Änderung des § 43c Abs.1 S.3 BRAO wird von der Mehrzahl der Rechtsanwälte nicht begrüßt. Fast zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte halten eine Lösung für vorzuzugswürdig, die nicht so weitgehend ist wie der nun vom Gesetzgeber bewirkte Status Quo. Rechtsanwälte aus einem beruflichen Umfeld, das strukturell bedingt den Erwerb eines Fachanwaltstitels erleichtert, stehen einer Lockerung der in der Vergangenheit vorgesehenen Begrenzung auf zwei Fachanwaltstitel besonders aufgeschlossen gegenüber. Fachanwälte stehen der seit dem 1.9.2009 veränderten Rechtslage kritischer gegenüber als Rechtsanwälte, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Prof. Dr. Christoph Hommerich und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V. Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.